

URTEIL DES GERICHTSHOFES**vom 17. Februar 1981****in der Rechtssache 171/80: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen
Italienische Republik (¹)***(Verfahrenssprache: Italienisch)**(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache 171/80, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Herr Alberto Prozzillo) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: Herr Arnaldo Squillante im Beistand des Avvocato dello Stato Pier Giorgio Ferri), wegen Feststellung, daß die Italienische Republik gegen die ihr nach dem EWG-Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstoßen hat, indem sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. 1976, Nr. L 262, S. 201) nachzukommen, hat der Gerichtshof am 17. Februar 1981 unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten P. Pescatore und T. Koopmans, der Richter A. O'Keefe, G. Bosco, A. Touffait, O. Due, U. Everling und A. Chloros — Generalanwalt: G. Reischl; Kanzler: A. Van Houtte — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Italienische Republik hat gegen eine ihr nach dem Vertrag obliegende Verpflichtung verstoßen, indem sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. 1976, Nr. L 262, S. 201) nachzukommen.*
2. *Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten zu tragen.*

(¹) ABl. Nr. C 212 vom 20. 8. 1980.